

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herr Kordon
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1420/20, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Straßenausbaubeiträge, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kordon,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wann war die Abnahme der jeweiligen Straße in Schwerborn (bitte um Auflistung) und wurden bereits Bescheide verschickt?

In Schwerborn erfolgt eine Beitragserhebung für folgende Straßen:

Ilversgehofener Straße

- Entstehung der sachlichen Beitragspflicht mit Eingang der letzten Schlussrechnung am 21.11.2017
- Bescheid-Erlass geplant für 2021

Stotternheimer Chaussee

- Entstehung der sachlichen Beitragspflicht mit Eingang der letzten Schlussrechnung am 05.04.2017
- Bescheid-Erlass geplant für November 2020

2. Bis zu welchem Zeitpunkt ist es rechtlich noch möglich, Gebühren für Straßenausbaubeiträge je Straße in Schwerborn zu erheben?

Der Thüringer Landtag hat am 12. September 2019 das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) beschlossen, welches rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Damit hat der Gesetzgeber die Straßenausbaubeiträge zum Stichtag 01.01.2019 abgeschafft. Die Veröffentlichung erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11 des Freistaates Thüringen am 18.10.2019. Die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Konsequenzen für die Gemeinden und Grundstückseigentümer stellen sich wie folgt dar:

1. Für Straßenausbaumaßnahmen, deren Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht bis einschließlich 31.12.2018 entstanden ist, erheben die Gemeinden Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe ihres bis zum

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

31.12.2018 geltenden Satzungsrechtes. Aufgrund der Festsetzungsfrist von 4 Jahren nach Beendigung der Maßnahme können die Gemeinden noch bis Ende des Jahres 2022 Beitragsbescheide für diese Maßnahmen verschicken. (Vergl. § 21 b Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)).

2. Für Straßenausbaumaßnahmen, die bis einschließlich 31.12.2018 begonnen wurden und bei denen die sachliche Beitragspflichten bis zum Stichtag nicht entstanden sind, werden durch das Land Thüringen Erstattungsleistungen gewährt (vgl. § 21 b Abs. 5 ThürKAG). Dabei werden den Gemeinden Beiträge erstattet, die ihnen nach ihrem bis zum 31.12.2018 geltenden Satzungsrecht zustehen würden (vgl. Thüringer Straßenausbaubeitragsersatzverordnung – ThürSABErstVO vom 03.12.2019; Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2019).
3. Für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2019 begonnen wurden, werden den Gemeinden durch das Land Ausgleichsbeiträge gewährt (vgl. § 21 b Abs. 7 ThürKAG sowie Thüringer Straßenausbauausgleichsverordnung – ThürSABAusglVO vom 09.06.2020; Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 24.06.2020).

Für den Ortsteil Schwerborn bedeutet das im konkreten Fall:

Die Ilversgehofener Straße sowie die Stotternheimer Chaussee fallen unter die Regelungen nach Punkt 1. Hier werden noch Beitragsbescheide erlassen, da der Zeitpunkt der sachlichen Beitragspflicht vor dem 31.12.2018 lag.

Die Kleine Herrengasse, die Kastanienstraße, die Storchgasse sowie die Schrödergasse fallen unter die Regelungen der vorgenannten Punkte 2 und 3. Hier gewährt das Land der Gemeinde jeweils Erstattungs- bzw. Ausgleichsleistungen.

- 3. Wie viele Haushalte sind im gesamten Stadtgebiet zu erfolgten Straßenausbaumaßnahmen noch nicht abgerechnet bzw. um welchen Betrag handelt es sich insgesamt, der von Bürgern auf die zurückliegenden Jahre durch die Stadt noch eingefordert wird (bis zur Frist der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge)?**

Da die Vorbereitungsarbeiten für die Ermittlung der noch mit Beitragsbescheiden zu veranlassenden Maßnahmen gegenwärtig noch laufen, handelt es sich bei den ermittelten Werten um überschlägige Schätzungen. Danach werden bis Ende des Jahres 2022 voraussichtlich noch etwa 300 Beitragsbescheide mit einem Beitragsvolumen von ca. 1,5 Mio. EUR erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein